

Positionspapier der Bundes-SGK

Reform des Asyl- und Asylbewerberleistungsrechts

1. Die Bundes-SGK begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012 zur Höhe von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Demnach sind die Bedarfssätze unzureichend und wird der Gesetzgeber auf eine Neuregelung verpflichtet, die ein menschenwürdiges Existenzminimum sichert. Dies ist notwendig, um für die betroffenen Menschen eine angemessene materielle Versorgung zu gewährleisten. Soweit dadurch eine finanzielle Mehrbelastung für die Kommunen entsteht, ist diese von Bund und Ländern auszugleichen.
2. Eine weitergehende Reform des Asyl- und Asylbewerberleistungsrechts folgt aus dem BVerfG-Urteil noch nicht. Dies betrifft die Frage, ob vom gängigen Sachleistungsprinzip abgewichen werden muss, wie auch die von den Ländern Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Bremen geforderte Abschaffung des AsylbLG und die Integration der betroffenen Personen in die bestehenden Leistungssysteme nach dem SGB II und SGB XII. Ebenso wenig ergeben sich aus dem Urteil zwingende Gründe für eine Reform des Aufenthaltsstatus, der Residenzpflicht und der Regelungen zur Arbeitserlaubnis.
3. Gleichwohl müssen die auch wieder ganz aktuell diskutierten Nachteile berücksichtigt werden, denen Asylbewerber unterliegen. Forderungen nach einer Verbesserung der materiellen und rechtlichen Situation der betroffenen Menschen sind schon aus humanitären Gesichtspunkten berechtigt. Umso mehr ist das BVerfG-Urteil ein wichtiger Schritt um den gegebenen Problemen Abhilfe zu schaffen.
4. Allerdings ist aus Sicht der Bundes-SGK die umstandslose Abschaffung des AsylbLG und die unmittelbare Einbeziehung der darunter fallenden Personenkreise in das SGB II und SGB XII abzulehnen, solange die praktische Umsetzung einer solchen Neuregelung in den Jobcentern und Kommunen nicht gesichert ist. Deshalb muss eine Reform – soweit sie zu erweiterter Integration führen soll – den Umfang und die Praxis der damit verbundenen Leistungen berücksichtigen (Beschulung, Gesundheitsfürsorge, Integrations-/Sprachkurse, individuelle Betreuung und Beratung im Sozialamt, Gewährung geeigneter Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen durch das Jobcenter usw.). Aus Sicht der Bundes-SGK bestehen dafür vor Ort derzeit noch keine ausreichenden Voraussetzungen.

5. Insofern ist es aus Sicht der Bundes-SGK sachgerecht, in einem ersten Schritt das bestehende AsylbLG im Hinblick auf die zu gewährenden Leistungen zu reformieren. In einem zweiten Schritt können Regelungen zum Arbeitsmarktzugang und zur Überführung in das SGB II und SGB XII folgen. Hierfür muss dann aber auch eine zügigere Durchführung der Asylverfahren gewährleistet sein. Dagegen bietet der Ersatz von Verfahren durch eine bloße Zeitgrenze für den Zugang in andere Leistungssysteme den betroffenen Menschen weder Sicherheit noch wirkliche Hilfe.
6. Die Bundes-SGK unterstreicht, dass Bund und Länder für jede Veränderung der geltenden Rechtslage und die daraus resultierenden Mehrkosten auf Seiten der Kommunen vollumfänglich aufkommen müssen. Reformen von Leistungsansprüchen, die zu neuen Verpflichtungen führen, konterkarieren das weithin anerkannte Erfordernis, die kommunalen Haushalte von Sozialausgaben zu entlasten, und werden daher abgelehnt.
7. Die zunehmenden Wanderungsbewegungen innerhalb der Europäischen Union und die steigende Arbeitsmigration erfordern auf der Ebene des Bundes die Erörterung einer ganzheitlichen Integrations- und Zuwanderungsstrategie. Die Frage des Umgangs mit Menschen, die aufgrund von Verfolgung oder aus wirtschaftlicher Not von außerhalb und innerhalb der EU zuwandern, bedarf einer zeitgemäßen Antwort. Änderungen im Asylrecht sollten in diesem Kontext und nicht losgelöst davon erfolgen.

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK
vom 30. November 2012**